

CORONA-KRISE

FINANZHILFEN FÜR KLEINSTBETRIEBE, KLEINE UND MITTELGROSSE UNTERNEHMEN

MERKBLATT NR. 1934.3 | 03 | 2021

HINWEIS VON DWS Dieses Produkt hat den Stand vom 08.03.2021. Es berücksichtigt u. a. den Gesetzentwurf des Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 09.02.2021 und die Verbesserungen der November- und Dezemberhilfen vom 03.03.2021.

INHALT

1. Einleitung
2. Steuerliche Liquiditätshilfen
 - 2.1 Stundungen
 - 2.2 Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen
 - 2.2.1 Einkommen- und Körperschaftsteuer
 - 2.2.2 Umsatzsteuer
 - 2.2.3 Gewerbesteuer
 - 2.3 Vollstreckungsmaßnahmen
 - 2.4 Säumniszuschläge
 - 2.5 Fristverlängerung für Jahressteuererklärungen 2019
 - 2.6 Fristverlängerung Lohnsteueranmeldung
 - 2.7 Unbürokratische Teilwertabschreibungen
 - 2.8 Verlustrücktrag
 - 2.9 Senkung der Umsatzsteuer
 - 2.10 Degressive AfA
 - 2.11 Verlängerung von Investitionsfristen
 - 2.12 Abschreibung digitale Wirtschaftsgüter
3. Beschaffung von Finanzmitteln
 - 3.1 Hilfe der Bundesregierung
 - 3.1.1 Programm für Corona-Überbrückungshilfe I
 - 3.1.2 Programm für Corona-Überbrückungshilfe II
 - 3.1.3 Programm für Corona-Überbrückungshilfe III
 - 3.1.4 Außerordentliche Wirtschaftshilfe für November und Dezember 2020
 - 3.1.5 Neustarthilfe für Soloselbständige
 - 3.1.6 Grundsicherung
 - 3.1.7 Überprüfung der Förderberechtigung und -höhe
 - 3.2 Finanzhilfen der einzelnen Bundesländer
 - 3.3 KfW-Corona-Hilfe
 - 3.3.1 Bestehende Programme
 - 3.3.2 KfW-Sonderprogramm
 - 3.3.3 KfW-Schnellkredit
 - 3.4 Bürgschaftsbanken
 - 3.5 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen
 - 3.6 Weitere Maßnahmen zur Liquiditätsbeschaffung
4. Schaffung von Homeoffice-Arbeitsplätzen
5. Fazit

1. EINLEITUNG

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise machen sich stark bemerkbar. Die wirtschaftliche Erholung dauert – auch wegen neuer Beschränkungen – länger als zunächst prognostiziert. Insb. kleine und mittelgroße Unternehmen leiden unter den finanziellen Einschnitten und sehen ihre Existenz gefährdet. Die Einnahmen erholen sich kaum oder brechen wegen erneuter Schließungsanordnungen wieder vollständig weg, die laufenden Kosten bleiben hingegen in unveränderter Höhe bestehen. Die Bundesregierung hat hierzu massive Unterstützung ohne Begrenzung versprochen. Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick sowohl über die steuerlichen Maßnahmen als auch über die Möglichkeiten, Finanzmittel zu erhalten.

2. STEUERLICHE LIQUIDITÄTSHILFEN

Im Rahmen des von der Bundesregierung ergriffenen „Schutzschildes für Beschäftigte und Unternehmen“ wurden steuerliche Erleichterungen verabschiedet, um unbilligen Härten entgegenzuwirken. Die Abstimmungen mit den Ländern hat das Bundesministerium der Finanzen übernommen und am 19.03.2020 dazu ein entsprechendes Schreiben veröffentlicht.¹ Die darin festgehaltenen Maßnahmen haben Einfluss auf Stundungen, Anpassungen der Vorauszahlungen und mögliche Vollstreckungsmaßnahmen.

2.1 Stundungen

Stundungen von Ansprüchen aus den Steuerschuldverhältnissen können von Finanzbehörden gem. § 222 AO gewährt werden. Grundsätzlich ist eine Stundung nur möglich, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Steuerpflichtigen darstellen würde.

Steuerpflichtige, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, können einen Antrag auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werden den Steuern beantragen. Dies gilt für fällige Steuern bis zum 31.03.2021 und in einem **vereinfachten Verfahren**. Die Stundungen laufen dann längstens bis zum 30.06.2021. Darüber hinausgehende Anschlussstundungen sollen im vereinfachten Verfahren nur im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis

¹ BMF-Schreiben v. 19.03.2020, IV A 3 – S 0336/19/10007 :002, BStBl. I S. 262; Maßnahmen verlängert durch BMF-Schreiben v. 22.12.2020, IV A 3 – S 0336/20/10001 :025.

zum 31.12.2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden. Stundungszinsen werden in diesen Fällen grundsätzlich nicht erhoben.

Über den 30.06.2021 hinausgehende Stundungen – ohne Ratenzahlungsvereinbarungen – sind wie im sonst **üblichen Antragsverfahren** unter Erbringung der erforderlichen Nachweise, insb. zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, möglich.

Die Finanzbehörden sind dazu angehalten, bei der Prüfung der Voraussetzungen auf die besondere Krisensituation zu achten und keine strengen Anforderungen zu stellen. Was genau unter „unmittelbar und nicht unerheblich getroffen“ zu verstehen ist, wird nicht näher definiert. Das BMF-Schreiben weist abschließend darauf hin, dass lediglich mittelbar Betroffene die allgemeinen Grundsätze gegen sich gelten lassen müssen.

Die Stundung ist für alle Steuern möglich, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (i. V. m. § 85 GG). Dazu gehören die Einkommen-, Umsatz- und die Körperschaftsteuer sowie der Solidaritätszuschlag. Wie dem BMF-Schreiben zu entnehmen ist, bleiben § 222 Sätze 3 und 4 AO unberührt. Dies bedeutet, dass Steuerabzugsbeträge wie die Lohn- und die Kapitalertragsteuer weiterhin nicht gestundet werden können.

PRAXISTIPP Die Lohnsteuer kann zwar nicht gestundet werden, fällt jedoch unter den Vollstreckungsaufschub. Dieser wird nach aktuellem Stand längstens bis 30.06.2021 gewährt.

Stundungs- und Erlassanträge für die Gewerbesteuer wegen der Auswirkungen der Coronapandemie sind an die Gemeinden zu richten. Diese Anträge können nur dann an das zuständige Finanzamt gerichtet werden, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht der Gemeinde übertragen worden ist.

Bei der Umsatzsteuer muss zudem zwischen der Soll- und der Ist-Versteuerung unterschieden werden. Sofern eine Soll-Versteuerung vorliegt, ist eine Stundung unkompliziert möglich. Bei einer Ist-Versteuerung wurde die Umsatzsteuer jedoch bereits vereinnahmt, wodurch eine Stundung schwieriger ist. Aufgrund der Krise sollte aber dennoch ein Antrag erfolgen. Das Finanzamt ist dazu angehalten, eine konkrete Einzelfallprüfung vorzunehmen. Insb. vor dem Hintergrund möglicher Liquiditätseingpässe sollte auch hier nach Möglichkeit eine Stundung genehmigt werden.²

2.2 Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen

2.2.1 Einkommen- und Körperschaftsteuer

Ebenfalls können Steuerpflichtige, die unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen für die Einkommen- sowie Körperschaftsteuer stellen. Ein entsprechender Antrag für die Vorauszahlungen 2021 ist bis zum 31.12.2021 möglich. Darin sind die voraussichtlichen Minderungen der Bemessungsgrundlage für Vorauszahlungen zu benennen. Die Vorauszahlungen sind ggf. auch auf 0 € herabzusetzen.

PRAXISTIPP Nach Ansicht des BMF sind Anträge auf Stundung bzw. Anpassung der Vorauszahlungen nicht deswegen abzulehnen, weil der Steuerpflichtige die entstandenen Schäden im Einzelnen wertmäßig nicht nachweisen kann.

² FAQ und Hinweise zum BMF-Schreiben v. 19.03.2020, StB-Verband Mecklenburg-Vorpommern, https://stb-verband-mv.de/wp-content/uploads/2020/03/Anlage-4_-FAQ.pdf.

2.2.2 Umsatzsteuer

U. a. in den Bundesländern Hessen und Nordrhein-Westfalen³ können die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen auf Antrag auf 0 € herabgesetzt werden. So zahlt etwa das Bundesland Bayern auf Antrag bereits geleistete Sondervorauszahlungen zurück. Damit soll eine kurzfristige Liquidität geschaffen werden.

Unternehmen, die eine Dauerfristverlängerung zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung um einen Monat beantragen, müssen zu Jahresbeginn üblicherweise eine Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung von 1/11 der vorjährigen Umsatzsteuerschuld entrichten. Auf Antrag kann die Zahlung für 2021 ausgesetzt werden. Zu beachten ist dann aber, dass es bei der Dezember-Vorauszahlung 2021 zu einer höheren Vorauszahlung kommt, da die Anrechnung der Sondervorauszahlung entsprechend nicht erfolgen kann.

2.2.3 Gewerbesteuer

Auch eine Anpassung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen gem. § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG ist möglich, sofern dem Finanzamt Kenntnisse über veränderte Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrages vorliegen. Dies ist insb. dann der Fall, wenn eine Anpassung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen erfolgt.⁴ Diese Regelung gilt ebenfalls für unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige unter Darlegung der Verhältnisse. Sofern eine Anpassung des Gewerbesteuermessbetrages seitens des Finanzamtes erfolgt, ist die Gemeinde gem. § 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG daran gebunden.

PRAXISTIPP Die einzelnen Bundesländer haben online Antragsformulare für Stundungen und Anpassungsanträge zur Verfügung gestellt.

2.3 Vollstreckungsmaßnahmen

Sofern dem Finanzamt bekannt wird, dass ein Vollstreckungsschuldner gem. § 253 AO unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist, sollen Vollstreckungsmaßnahmen im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens nach § 249 AO nicht vorgenommen werden. Dies gilt nach aktuellem Stand bis zum 30.06.2021 für bis zum 21.03.2021 fällig werdenden Einkommen-, Körperschaft- bzw. Umsatzsteuern. Bei Vereinbarung von angemessenen Ratenzahlungen ist eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs bis längstens zum 31.12.2021 möglich.⁵

2.4 Säumniszuschläge

In allen betroffenen Fällen sind die verwirkten Säumniszuschläge mit Veröffentlichung des BMF-Schreibens am 19.03.2020 bis nach aktuellem Stand bis 30.06.2021 und bei Vereinbarung von angemessenen Ratenzahlungen bis 31.12.2021 zu erlassen. Ein solcher Erlass kann dabei seitens der Finanzämter auch durch eine Allgemeinverfügung nach § 118 Satz 2 AO erfolgen.

Säumniszuschläge, die vor Erlass des BMF-Schreibens entstanden sind, bleiben hingegen bestehen. Für diese gelten die allgemeinen Regeln der Abgabenordnung.

2.5 Fristverlängerung für Jahressteuererklärungen 2019

Die Frist für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2019 wird automatisch bis zum 31.08.2021 verlängert, sofern ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe die Erklärungspflichten übernimmt. Die Frist, ab wann Steuernachforderungen dann zu

³ https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/anleitung_ust-svz.pdf

⁴ Gleichlautender Erlass der obersten Finanzbehörden und Länder v. 25.01.2021, gewerbesteuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus.

⁵ BMF-Schreiben v. 22.12.2020, IV A – S 0336/20/10001:025.

verzinsen sind, wird ebenfalls um 6 Monate verlängert. D. h., der Zinslauf für Steuernachforderungen des Jahres 2019 beginnt am 01.10.2021.⁶

Zu beachten ist, dass die Offenlegungsfrist für die Jahresabschlüsse etc. der offenlegungspflichtigen Unternehmen nicht verlängert wurde. Für sie gilt weiterhin der Stichtag 31.12.2020 für den Jahresabschluss 2019. Allerdings wird kein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet, wenn der Abschluss mit Bilanzstichtag 31.12.2019 bis zum 01.03.2021 zur Offenlegung eingereicht wird.⁷

2.6 Fristverlängerung Lohnsteueranmeldung

Nach Ansicht des BMF können gem. § 109 Abs. 1 AO die Abgabefristen für monatliche oder vierteljährliche Lohnsteueranmeldungen auf Antrag verlängert werden. Dies gilt allerdings nur, sofern eine pünktliche Übermittlung nachweislich unverschuldet nicht möglich ist.⁸

HINWEIS Die Fristverlängerung darf max. zwei Monate betragen.

PRAXISTIPP Die Fristverlängerung gilt sowohl für die Arbeitgeber selbst als auch für mit der Lohnsteueranmeldung Beauftragte.

2.7 Unbürokratische Teilwertabschreibungen

Der mit den Schließungsanordnungen ab dem 16.12.2020 verbundene Wertverlust von Waren und anderen Wirtschaftsgütern im Einzelhandel und anderen Branchen soll aufgefangen werden, indem Teilabschreibungen unbürokratisch und schnell möglich gemacht werden. Zu inventarisierende Güter können ausgebucht werden. Damit kann der Handel die insoweit entstehenden Verluste unmittelbar verrechnen und steuermindernd ansetzen. Das sichert Liquidität.

HINWEIS Das Instrument der Teilwertabschreibungen kann nicht von Gewerbetreibenden, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, angewendet werden.

2.8 Verlustrücktrag

Der Verlust, der im Jahr 2020 entstanden ist, kann bereits bei der Steuererklärung 2019 Wirkung entfalten und den betroffenen Unternehmen Liquidität verschaffen, da dann für 2019 weniger Steuern zu zahlen sind. Dies gilt sowohl für die Einkommensteuer als auch für die Körperschaftsteuer, nicht jedoch für die Gewerbesteuer. Auf Antrag wird bei der Steuerfestsetzung für den VZ 2019 pauschal ein Betrag von 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des VZ 2019 als vorläufiger Verlustrücktrag 2020 abgezogen.⁹

Bei der Berechnung des vorläufigen Verlustrücktrages fließen jedoch Arbeitnehmereinkünfte nicht mit ein. Die Höhe des vorläufigen Verlustrücktrags ist auf 10 Mio. € begrenzt. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 20 Mio. €.¹⁰ Voraussetzung für die Anwendung des vorläufigen Verlustrücktrags ist, dass die Steuervorauszahlungen für 2020

bereits auf 0 € festgesetzt sind. Mit der Steuererklärung 2020 wird dann der genaue Verlust ermittelt und entsprechend den Regelungen des § 10d Abs. 1 EStG zum Verlustrücktrag in den VZ 2019 zurückgetragen. Der vorläufige Verlustrücktrag wird rückgängig gemacht.

Sofern die Bearbeitung der Steuererklärungen 2019 noch nicht ansteht, kann ein Antrag gestellt werden, die bereits geleisteten Steuervorauszahlungen für 2019 neu festzusetzen und damit – ggf. teilweise – erstatten zu lassen. Auf Antrag wird der für die Bemessung der Vorauszahlungen für den VZ 2019 zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte pauschal um 30 % gemindert. Dies gilt nicht, soweit Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit enthalten sind. Die pauschale Minderung ist auf 5 Mio. € begrenzt. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 10 Mio. €. Voraussetzung für die nachträgliche Anpassung der Steuervorauszahlungen 2019 ist auch hier, dass die Steuervorauszahlungen für 2020 bereits auf 0 € herabgesetzt wurden.¹¹

Führt die Herabsetzung von Vorauszahlungen für den VZ 2019 aufgrund eines voraussichtlich zu erwartenden Verlustrücktrags 2020 zu einer Nachzahlung im VZ 2019 (z. B. weil der vorläufige Verlustrücktrag 2020 zu hoch vorgenommen wurde), so wird diese auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung 2020 zinslos gestundet.¹²

Der Maximalbetrag für den endgültigen Verlustrücktrag in der Einkommen- und Körperschaftsteuer wurde von 5 Mio. € auf 10 Mio. € angehoben. Für zusammenveranlagte Ehegatten verdoppelt sich der maximale Verlustrücktrag auf 20 Mio. €.¹³ Dies gilt für den Verlust aus den Jahren 2020 und 2021. Für die Gewerbesteuer ist nach wie vor kein Verlustrücktrag vorgesehen.

2.9 Senkung der Umsatzsteuer

Die zunächst befristete Absenkung der Umsatzsteuer für Gastronomieleistungen wurde bis zum 31.12.2022 verlängert.¹⁴ Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken unterliegen vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 der 7%igen Umsatzsteuer. Für die Abgabe der Getränke gilt weiterhin der reguläre Umsatzsteuersatz von 19 %.

2.10 Degressive AfA

In den Jahren 2020 und 2021 ist es möglich, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine degressive Abschreibung in Anspruch zu nehmen. Die Abschreibung beträgt 2,5 % gegenüber der derzeit geltenden AfA und ist auf max. 25 % pro Jahr beschränkt. Über die Nutzungsdauer zu verteilende Anschaffungskosten können folglich zeitnaher erfolgswirksam verbucht werden.¹⁵

2.11 Verlängerung von Investitionsfristen

Die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG wurden befristet verlängert und zwar um ein Jahr. Gleiches gilt für Einnahmen-Überschussrechner, die diese Rücklage nach § 6c EStG beanspruchen. Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres.¹⁶ So soll vermieden werden, dass Rücklagen aufgelöst und mit Gewinnzuschlag versteuert werden müssen, wenn die Investition wegen der Corona-Pandemie noch nicht erfolgen konnte. Gleich-

6 Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Verlängerung der Steuerklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 vom 12.01.2021.

7 Mitteilung des Bundesamtes für Justiz v. 16.12.2020; https://www.bundesjustizamt.de/DE/Presse/Archiv/2020/20201216.html?sessionid=D80F3AE0AE6CCD6A13D0FF5CA763FB811_cid361?nn=3452270.

8 BMF, Schr. v. 23.04.2020, IV A 3 – S 0261/20/10001:005.

9 § 111 EStG.

10 § 111 Abs. 3 EStG iF des 3. Corona-Steuerhilfegesetzes.

11 § 110 EStG.

12 § 111 Abs. 4 EStG.

13 § 10d Abs. 1 EStG iF des 3. Corona-Steuerhilfegesetzes.

14 § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG iF des 3. Corona-Steuerhilfegesetzes.

15 § 7 Abs. 2 EStG.

16 § 6b EStG i. V. m. § 52 Abs. 14 Satz 4 EStG.

ches gilt auch für die Reinvestitionsfristen für die Rücklage für Ersatzbeschaffung (RfE nach R 6.6 EStR).¹⁷

Bei Investitionsabzugsbeträgen (IAB), die im VZ 2017 geltend gemacht wurden, wurde die Reinvestitionsfrist ebenfalls um ein Jahr verlängert.¹⁸ IAB sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden (Investitionsfrist). Erfolgt keine/eine geringere Investition, ist der IAB rückgängig zu machen. Mit der Verlängerung der Investitionsfrist soll vermieden werden, dass Steuern für den VZ 2017 nachzuzahlen sind und zudem eine Verzinsung der Steuernachforderung erfolgen muss.

HINWEIS Ausführliche Informationen zum Konjunkturpaket 2020 und den steuerlichen Maßnahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes erhalten Sie im DWS-Merkblatt Nr. 1961 „Steuerliche Maßnahmen des Konjunkturpaketes 2020 – Zweites Corona-Steuerhilfegesetz“.

2.12 Abschreibung digitale Wirtschaftsgüter

Für bestimmte digitale Wirtschaftsgüter wurde rückwirkend zum 01.01.2021 die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer auf ein Jahr festgelegt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Computerhardware (z. B. PC, Laptop, Drucker, Scanner, Monitore) und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung können danach innerhalb eines Jahres vollständig steuerlich berücksichtigt werden. Die Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer auf ein Jahr bewirkt, dass die Abschreibungsregelungen mit der Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AK/HK) über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nicht anzuwenden sind. Die Verteilung der AK/HK kommt nämlich nur für Wirtschaftsgüter in Betracht, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer länger als ein Jahr beträgt.¹⁹ Eine betragsmäßige und zeitliche Begrenzung ist nicht vorgesehen. Voraussetzung ist lediglich die Anschaffung oder Herstellung dieser digitalen Wirtschaftsgüter nach dem 31.12.2020. Für solche Wirtschaftsgüter, die vor dem 01.01.2021 angeschafft wurden, greift eine sog. Restwert-AfA. D. h., der Restbuchwert zum 31.12.2020 darf unabhängig von der eigentlichen Restnutzungsdauer vollständig im Jahr 2021 abgeschrieben werden. Die Regelung soll sowohl für Unternehmen als auch für Arbeitnehmer, die im Homeoffice arbeiten, gelten. Die Regelung wurde im Verwaltungswege (sog. BMF-Schreiben) umgesetzt.²⁰

3. BESCHAFFUNG VON FINANZMITTELN

3.1 Hilfe der Bundesregierung

3.1.1 Programm für Corona-Überbrückungshilfe I

Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe I endete am 30.09.2020. Soloselbstständige und Unternehmen, die die Überbrückungshilfe I erhalten haben, müssen diese in den Jahressteuererklärungen 2020 angeben, da die Überbrückungshilfe steuerpflichtig (betrifft Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer, nicht jedoch die Umsatzsteuer) ist. Für die Erklärung der Überbrückungshilfen sowie der Corona-Soforthilfe u. ä. Unterstützungsprogrammen hat die Finanzverwaltung ein neues Formular – die Anlage „Corona-Hilfen“ – entwickelt, welches zu verwenden ist.

17 BMF-Schreiben v. 13.01.2021 „Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 6.6 EStR); Vorübergehende Verlängerung der Fristen“ IV C 6 – S 2138/19/10002 :003.

18 § 52 Abs. 16 EStG.

19 § 7 Abs. 1 S. 1 EStG.

20 BMF-Schreiben v. 26.02.2021 „Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung“ IV C 3 – S 2190/21/10002 :013.

3.1.2 Programm für Corona-Überbrückungshilfe II

Die 2. Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Genauso wie bei der Überbrückungshilfe I werden bei der Überbrückungshilfe II unter gewissen Voraussetzungen anteilig Betriebskosten erstattet und die erhaltene Überbrückungshilfe ist steuerpflichtig. Die Anträge für die 2. Phase der Überbrückungshilfe können seit Mitte Oktober bis zum 31.03.2021 gestellt werden.

Staatliche Mittel an Unternehmen sind grundsätzlich bei der Europäischen Kommission anzumelden und müssen von dieser genehmigt werden (Beihilferecht). Zu beachten ist, dass die Überbrückungshilfe II (= Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020) bei der EU beihilferechtlich anders eingeordnet wurde als die Überbrückungshilfe I (= Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020). Daher weichen sowohl die Höhe der tatsächlich zu gewährenden Überbrückungshilfe II als auch die Antragsvoraussetzungen dafür von den Regelungen zur Überbrückungshilfe I ab. Diese andere beihilferechtliche Einordnung wurde aber erst nachträglich (05.12.2020) durch die EU bekannt.²¹ Zu diesem Zeitpunkt hatte Deutschland schon die Möglichkeit geschaffen, die Überbrückungshilfe II zu beantragen und ist dabei von denselben Regularien wie bei der Überbrückungshilfe I ausgegangen. Die Genehmigung und Einordnung der Überbrückungshilfe II durch die EU-Kommission wurde nicht abgewartet, damit die Software schon erstellt, die Anträge auf Überbrückungshilfe II schon gestellt und Gelder schon ausgezahlt werden konnten. Dies führt nun im Nachhinein allerdings dazu, dass möglicherweise für Unternehmen einen Antrag auf Überbrückungshilfe II gestellt wurde, die nicht mehr antragsberechtigt sind und bei Unternehmen, die zwar antragsberechtigt sind zuviel Überbrückungshilfe II beantragt wurde. Eine Korrektur wird in der sog. **Schlussabrechnung**, die zur Überbrückungshilfe II (genauso Überbrückungshilfe III) erforderlich ist, vorgenommen werden. Die Software zur Schlussabrechnung wird aktuell programmiert und darin die neuen Regularien zur Überbrückungshilfe II der EU umgesetzt.

Nach der aktuellen Antragssoftware zur Überbrückungshilfe II gilt folgendes:

Antragsberechtigt ist, wer mind. eines der folgenden beiden Kriterien erfüllt:

- Umsatzeinbruch von mind. 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten

oder

- Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Die monatliche Fixkostenerstattung beträgt:

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch,
- 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %,
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 %

je Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Die maximale Förderung beträgt 50.000 € pro Monat und 200.000 € für vier Monate. Die Personalkosten werden in der Überbrückungshilfe mit einer Pauschale erstattet. Diese beträgt nun 20 statt bisher 10 %.

21 Mitteilung der Kommission (2020/C340 I/01); [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020XC1013\(03\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020XC1013(03)).

Die Umsatzrückgänge und die fixen Betriebskosten müssen durch einen Steuerberater, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer bestätigt werden. Neu bei der Überbrückungshilfe II ist, dass bei der Schlussabrechnung nun auch Nachzahlungen seitens der auszahlenden Stelle möglich sind.²²

ACHTUNG Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe II endet am 31.03.2021. Änderungsanträge können bis zum 31.05.2021 gestellt werden.

Nach den nun durch die EU-Kommission bekannt gewordenen Regelungen sind nur Unternehmen antragsberechtigt, bei denen sich ungedeckte Fixkosten im Förderzeitraum ergeben. D.h., im Förderzeitraum muss ein Verlust entstanden sein. Fixkosten in diesem Sinne sind alle Kosten, die einem Unternehmen im beihilfefähigen Zeitraum (01.09.2020 bis 31.12.2020) unabhängig von der Ausbringungsmenge entstehen – also auch solche Kosten, die im Rahmen der Überbrückungshilfe nicht förderfähig sind (z. B. Abschreibungen bzw. Tilgungszahlungen für Kredite und Darlehen bis zur Höhe der steuerlichen Abschreibungen, ungedeckte Personalkosten, Geschäftsführergehalt bzw. fiktiver Unternehmerlohn bis zur Höhe der gesetzlichen Pfändungsfreigrenze). **Ungedeckte Fixkosten** in diesem Sinne sind alle Fixkosten, die im beihilfefähigen Zeitraum weder durch den Deckungsbeitrag (d. h. die Differenz zwischen Erlösen und variablen Kosten) noch aus anderen Quellen (z. B. andere Beihilfen oder Versicherungen) gedeckt sind.

Beihilfefähiger Zeitraum im Sinne dieses Programms ist mind. der Leistungszeitraum der Überbrückungshilfe II (September bis Dezember 2020 bzw. jene Monate, für welche die Überbrückungshilfe II im konkreten Fall beantragt wird). Antragsteller können zur Berechnung ihrer ungedeckten Fixkosten jedoch wahlweise zusätzlich auch Verlustmonate im gesamten beihilfefähigen Zeitraum von März bis Dezember 2020 heranziehen, und dabei auch einzelne Monate aus diesem Zeitraum herausgreifen. Voraussetzung dafür ist, dass im entsprechenden Zeitraum ein Umsatzrückgang von mind. 30 % im Vergleich zu demselben Zeitraum im Jahr 2019 vorlag. Ein monatscharfer Abgleich mit den jeweils beantragten Hilfen ist dabei nicht erforderlich.

Das bedeutet: Ungedeckte Fixkosten sind im Rahmen der Überbrückungshilfe II die Verluste, die Unternehmen für den Zeitraum 01.09.2020 bis 31.12.2020 in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen (wahlweise zzgl. der Verluste aus März, April, Mai, Juni, Juli und/oder August 2020). Nicht berücksichtigungsfähig sind dabei einmalige Verluste aus Wertminderung.

Einem Unternehmen können auf Basis der Überbrückungshilfe II (wird beihilferechtlich auch als „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ bezeichnet) folglich Zahlungen bis zu jener Höhe gewährt werden, die max. **90 % bzw. 70 % dieses Verlustes** im Zeitraum 01.09.2020 bis 31.12.2020 entsprechen (wahlweise zzgl. der Verluste aus März, April, Mai, Juni, Juli und/oder August 2020).²³

²² Maßnahmenpaket für Unternehmen gegen die Folgen des Coronavirus vom 01.10.2020 des BMWi, https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/massnahmenpaket-fuer-unternehmen-gegen-die-folgen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=42.

²³ Fragen und Antworten zur Überbrückungshilfe II des BMWi v. 07.01.2021 unter 4.16 Was ist beihilferechtlich zu beachten?; HYPERLINK „<http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq.liste-02.html>“ www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq.liste-02.html und FAQ zu Beihilferegelungen (für alle Programme des BMWi; <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilferecht/faq-liste-beihilferecht.html>).

HINWEIS Der geringere Satz von nur max. 70 % gilt für große Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von 50 als Vollzeit-äquivalente und einem Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von 10 Mio. €.

BEISPIELE

Verlust: 12.000 €; berechneter Anspruch auf Überbrückungshilfe II: 6.000 €; Gewährung Hilfen: 6.000 €

Verlust: 5.000 €; berechneter Anspruch auf Überbrückungshilfe II: 12.000 €; Gewährung Hilfen: 70 % oder 90 % von 5.000 €

Gewinn: 1.500 €; berechneter Anspruch auf Überbrückungshilfe II: 6.000 €; Gewährung Hilfen: 0 € (kein Anspruch auf Überbrückungshilfe II)

HINWEIS Sollte sich nach der Antragstellung herausstellen, dass die bewilligte Überbrückungshilfe den zulässigen Höchstbetrag bzw. Fördersatz überschreitet (z. B. auf Grundlage geprüfter Abschlüsse), erfolgt eine Korrektur im Rahmen der Schlussabrechnung und der ggf. zu viel gezahlte Betrag ist im Rahmen der Schlussabrechnung entsprechend zurückzuzahlen. Ein zwischenzeitlicher Änderungsantrag zur Korrektur der Angaben ist in solchen Fällen daher nicht erforderlich.

Die **Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020** bezieht sich lediglich auf Fixkostenhilfen und ist in ihrer zulässigen Gesamtförderhöhe (10 Mio. €) damit grundsätzlich unabhängig von zusätzlichen Unterstützungen (wie Darlehen) auf anderen beihilferechtlichen Grundlagen (z. B. Beihilfen auf Grundlage der **Bundesregelung Kleinbeihilfen**). Das ist z. B. bei der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (= Überbrückungshilfe I, Soforthilfe, November- und Dezemberhilfe, KfW-Schnellkredit) anders, da hier alle Hilfen zusammen gerechnet werden müssen und ein Betrag von 1,8 Mio. € pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund grundsätzlich nicht überschritten werden darf. Hinzu können Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung von max. 200.000 € kommen. Überzahlte Beträge werden auch hier zurückgefordert werden.

Angerechnet werden bei der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 anderweitige Unterstützungsleistungen nur als Einnahmen bei der Bestimmung der Verluste bzw. ungedeckten Fixkosten.

Unternehmen können jedoch rückwirkend im Rahmen der Schlussabrechnung von einem Wahlrecht Gebrauch machen. Sie dürfen wählen auf welchen beihilferechtlichen Rahmen sie ihre Anträge für die Gewährung der Überbrückungshilfe II stützen. Für Unternehmen, für die der Spielraum der Kleinbeihilfenregelung von bis zu 1,8 Millionen Euro ausreicht, bedeutet das, dass sie bei der Schlussabrechnung keine Verluste nachweisen müssen. Sie können sich stattdessen auf die Kleinbeihilfenregelung stützen, die einen solchen Verlustnachweis nicht verlangt. Für bereits auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestellte Anträge ist kein separater Änderungsantrag nötig. Die entsprechenden Bescheide behalten bis zur Schlussabrechnung ihre Gültigkeit. Für neue Anträge erfolgt die Antragstellung zwar zunächst unverändert auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020. Eine Verlustrechnung wäre jedoch erst im Rahmen Schlussabrechnung vorzulegen, falls das Wahlrecht dann tatsächlich so ausgeübt wird, dass die Überbrückungshilfe II dauerhaft auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewährt werden soll.²⁴

3.1.3 Programm für Corona-Überbrückungshilfe III

Da seit dem 2. November 2020 mit dem Lockdown light und ab dem 16.12.2020 dem harten Lockdown die Betriebe und Geschäfte vieler Branchen zur Eindämmung der Coronapande-

²⁴ FAQ zur Überbrückungshilfe II des BMWi, Ziffer 4.16.

mie geschlossen werden mussten, wird die Überbrückungshilfe erneut verlängert und die Konditionen verbessert. Bei dieser Überbrückungshilfe III muss zwischen mehreren Fallgruppen unterschieden werden.

HINWEIS Antragsteller können bei der Überbrückungshilfe III wählen, nach welcher beihilferechtlicher Regelung sie die Überbrückungshilfe III beantragen. Wenn dies auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe (siehe hierzu 3.1.2 Programm für Corona-Überbrückungshilfe II) geschieht mit einer Zuschusshöhe bis zu 10 Mio. €, ist zu beachten, dass entsprechende Verluste nachgewiesen werden müssen. Dann erfolgt eine Förderung von bis zu 90 bzw. 70% (bei großen Unternehmen) der ungedeckten Fixkosten. Bei staatlichen Zuschüssen von bis zu 2 Mio. € kann die Kleinbeihilfenregelung (inkl. De-Minimis) genutzt werden. Diese hat den Vorteil, dass keine Verluste nachgewiesen werden müssen.

Hat der Antragsteller bereits auf Grundlage des bisher geltenden Beihilferegimes die volle Fördersumme erhalten, möchte aber seinen Antrag nachträglich auf eine andere beihilferechtliche Grundlage stützen (z. B. auf die Schadensausgleichsregelung, um seinen Kleinbeihilferahmen für die Überbrückungshilfe III aufzusparen), kann er einen entsprechenden Änderungsantrag stellen. Konnte dem Antragsteller bisher noch nicht die gesamte beantragte Summe ausgezahlt werden, weil er seinen bisherigen Kleinbeihilferahmen (inkl. De-Minimis) bereits ausgeschöpft hatte, kann er einen Änderungsantrag stellen (mit Wahlrecht bzgl. des Beihilferegimes). Bereits erhaltene November- oder Dezemberhilfe wird angerechnet. Das heißt, es ist auch eine Kumulation des Förderprogramms Kleinbeihilfenregelung und Bundesregelung Fixkostenhilfe möglich. Wer also die Möglichkeiten der Kleinbeihilfe ausgeschöpft hat, kann zusätzlich die ungedeckten Fixkosten fördern lassen.

Zudem wurde eine weitere Ausweitung der Antragsberechtigung vorgenommen, denn die Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen ist entfallen. Nunmehr sind alle Unternehmen bis maximal 750 Mio. € Jahresumsatz in Deutschland antragsberechtigt. Für bestimmte vom Lockdown betroffene Unternehmen ist diese Umsatzgrenze von 750.000 zudem nicht zu beachten. Somit sind auch größere Unternehmen antragsberechtigt. Der Wegfall dieser Umsatzgrenze gilt für Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche, die von den Schließungsanordnungen betroffen waren/sind sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche.²⁵

3.1.3.1 Schließungsanordnung seit 02.11.2020

Betriebe, die ab dem 02.11.2020 schließen mussten, sowie davon indirekt aber erheblich betroffene Unternehmen erhalten die sog. Novemberhilfe. Diese Novemberhilfe wurde wegen der Verlängerung des Lockdown light und der Einführung des harten Lockdown ab dem 16.12.2020 als sog. Dezemberhilfe verlängert. Diese Hilfe beinhaltet eine Erstattung von bis zu 75% des Umsatzes aus dem Vergleichsmonat. Dies gilt jedoch nur für Unternehmen, die bereits ab dem 02.11.2020 schließen mussten. Unternehmen, die erst zum 16.12.2020 schließen mussten, können die Dezemberhilfe nicht beantragen.

Details zur November- und Dezemberhilfe siehe unter 3.1.4 Außerordentliche Wirtschaftshilfe für November und Dezember 2020.

²⁵ Pressemitteilung BMWi v. 03.03.2021; <https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/03/20210303-ueberbrueckungshilfe-3-jetzt-auch-fuer-grosse-unternehmen-750-mio-umsatzgrenze-entfaellt-fuer-vom-lockdown-betroffene-branchen.html>.

3.1.3.2 Schließungsanordnung seit 16.12.2020

Betriebe, die ab dem 16.12.2020 schließen mussten und Betriebe, die einen sehr starken Geschäftsbezug (vermutlich 80 % Umsatzerlöse mit nun geschlossenen Betrieben erforderlich wie bei der November- und Dezemberhilfe) zu den direkt geschlossenen Unternehmen haben, können die Überbrückungshilfe III beantragen. Dies gilt auch für jeden Monat der Schließung im 1. Halbjahr 2021. Der Maximalbetrag des Fixkostenzuschusses beträgt 10 Mio. €. Zu beachten sind allerdings die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts.

HINWEIS Nach den Beihilfavorschriften sind derzeit insg. max. 10 Mio. € an staatlichen Hilfen pro Unternehmen über die Kleinbeihilfe- und Fixkostenregelung möglich. Aber die Bundesregierung setzt sich bei der Europäischen Kommission für eine Erhöhung dieses Betrages ein.

Die Details hierzu sind unter 3.1.3.3 November- und Dezemberfenster der Überbrückungshilfe III dargestellt.

3.1.3.3 November- und Dezemberfenster der Überbrückungshilfe III

Obwohl die Überbrückungshilfe III eigentlich erst ab dem 01.01.2021 gelten sollte, wurde ein sog. November- und Dezemberfenster eingeführt, was zu einer Erweiterung des Zugangs zu den Überbrückungshilfen für die Monate November und Dezember 2020 führt. Diesen erweiterten Zugang erhalten Unternehmen, die zwar selbst nicht schließen müssen aber die im Vergleich zum Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mind. 30% und dadurch einen Verlust erlitten haben. So wird weiteren Unternehmen geholfen, die indirekt oder nur mittelbar von den Schließungsmaßnahmen ab November 2020 hart getroffen wurden.

Die monatliche Erstattung ungedeckter Fixkosten beträgt – genauso wie bei der Überbrückungshilfe II auch – dann:

- 90 % der ungedeckten Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch (70 % der ungedeckten Fixkosten bei großen Unternehmen)
- 60 % der ungedeckten Fixkosten bei Umsatzrückgang von 50 % bis 70 %
- 40 % der ungedeckten Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 %

je Fördermonat.

TIPP Es kann sich lohnen die Realisation der Umsätze genau zu planen. Ist es in einem Monat nicht möglich, die Umsatzgrenze von minus 30 % zu unterschreiten, können in diesem Monat so viele Umsätze wie möglich generiert werden. In dem betreffenden Monat ist eine Förderung dann ohnehin ausgeschlossen, aber so lässt sich die Förderung für den Vor- und nachfolgenden Monat sicherstellen oder optimieren. Die Steuerung der Umsätze ist auch unter dem Aspekt der Zuschussquote überlegenswert, denn diese ist ebenfalls vom relativen Umsatzminus abhängig.

HINWEIS Für große Unternehmen gilt nach der Beihilferegelung der EU-Kommission nur der geringere Satz von max. 70% Erstattung ungedeckter Fixkosten. Dies betrifft Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von 50 als Vollzeitäquivalente und einem Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von 10 Mio. €.

Die maximale Förderung bei der Überbrückungshilfe III beträgt 10 Mio. €. Um eine Doppelförderung auszuschließen, sind Unternehmen, die die November- oder Dezemberhilfe erhalten für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt für die Über-

brückungshilfe III. Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für diese Monate werden angerechnet.

Zudem wurde eine weitere Alternative eingeführt – sog. Schadensausgleichsregelung. Bei dieser **Schadensausgleichsregelung** gibt es keine betragsmäßige Begrenzung. Erforderlich ist der Nachweis eines Schadens durch den behördlich angeordneten Lockdown-Beschluss v. 28.10.2020 einschließlich dessen Verlängerung. Neben den Verlusten können auch entgangene Gewinne berücksichtigt werden. Dies wurde im Zuge der Flexibilisierung der November- und Dezemberhilfen beschlossen.²⁶

Außerdem wurde der Katalog der erstattungsfähigen Kosten erweitert um bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 €. Damit wird Unternehmen geholfen, die Anstrengungen unternehmen, um die Hygieneanforderungen zu erfüllen. Außerdem sind Marketing- und Werbekosten max. in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 förderfähig. Abschreibungen von Wirtschaftsgütern werden grundsätzlich bis zu 50% der Anschaffungskosten (siehe aber Sonderregelungen für den Einzelhandel) als förderfähige Kosten anerkannt. Personalaufwendungen, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20% der Fixkosten gefördert. Zusätzlich zu den Umbaukosten für Hygienemaßnahmen werden Investitionen in Digitalisierung (z. B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) bei den Fixkosten berücksichtigt. Für beide Bereiche werden nunmehr auch Kosten berücksichtigt, die außerhalb des Förderzeitraums entstanden sind. Konkret werden entsprechend angemessene Kosten bis zu 20.000 € pro Monat erstattet, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind.

Die branchenspezifische Fixkostenregelung für die Reisebranche wird erweitert. Das Ausbleiben oder die Rückzahlung von Provisionen von Reisebüros bzw. vergleichbaren Margen von Reiseveranstaltern wegen Corona-bedingter Stornierungen und Absagen bleiben förderfähig. Die vorherige Begrenzung auf Pauschalreisen wird aufgehoben. Auch kurzfristige Buchungen werden berücksichtigt. Außerdem sind für die Reisewirtschaft zusätzlich zu der Förderung von Provisionen oder Margen im ersten Halbjahr 2021 auch externe sowie durch eine erhöhte Personalkostenpauschale abgebildete interne Ausfallkosten für den Zeitraum März bis Dezember 2020 förderfähig. Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfallkosten förderfähig.²⁷

Da die Corona-Pandemie die Existenz vieler **Einzelhändler** in den Innenstädten bedroht, werden nun auch besondere Regeln für diese Branche geschaffen. Einzelhändler sollen nicht auf den Kosten für Saisonware sitzenbleiben, die aufgrund der angeordneten Geschäftsschließung nicht mehr oder nur mit erheblichen Wertverlusten verkauft werden konnte. Für verderbliche Ware und für Saisonware der Wintersaison 2020/2021 wird eine Sonderregelung für Einzelhändler eingeführt. Das betrifft z. B. Weihnachtsartikel, Feuerwerkskörper und Winterkleidung. Es betrifft aber auch verderbliche Ware, die unbrauchbar wird, wenn sie nicht verkauft werden konnte. Einzelhändler können daher unter bestimmten Voraussetzungen ihre Abschreibungen auf das Umlaufvermögen bei den Fixkosten berücksichtigen. Diese Warenabschreibungen können zu 100 % als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden. Dies ergänzt die bereits vorgesehene Möglichkeit, handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter

des Anlagevermögens i. H. v. 50% des Abschreibungsbetrages als förderfähige Kosten in Ansatz zu bringen. Die Regelung betrifft nur Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegender Ware (d. h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021), die im Jahr 2020 eingekauft wurden. Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware. Sonstiger Aufwand bleibt dabei unberücksichtigt; dies gilt insb. für den Einkaufs- und Verkaufsaufwand.

Weil Missbrauch soll so weit wie möglich ausgeschlossen und eine effektive Kontrolle gewährleistet werden soll, ist Voraussetzung daher, dass das Unternehmen im Jahr 2019 aus ihrer regulären Geschäftstätigkeit einen Gewinn und im Jahr 2020 einen Verlust erwirtschaftet hat und direkt von Schließungsanordnungen betroffen ist. Für Unternehmen, die erst 2020 gegründet wurden gelten Sonderregeln. Die Unternehmen haben Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zu erfüllen. Insb. müssen sie für die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege für den Warenbestand und seine Veränderungen vorgelegen. Eine eidesstattliche Versicherung und eine Bestätigung durch den prüfenden Dritten zu den Angaben ist vorzulegen.

Unverändert im Vergleich zur Überbrückungshilfe II ist, dass die erhaltenen Hilfen steuerpflichtig sind und die Umsatzrückgänge sowie Betriebskosten grundsätzlich durch einen Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bestätigt und die Hilfe durch diese Berufsgruppen beantragt werden müssen.

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III gibt es eine besondere Unterstützungsförderung für Soloselbstständige – die sog. Neustarthilfe. Einzelheiten zur Neustarthilfe siehe unter 3.1.5 Neustarthilfe für Soloselbstständige.

3.1.3.4 Überbrückungshilfe III ab 01.01.2021

Unternehmen, die bereits seit dem 02.11.2020 geschlossen wurden sowie davon besonders indirekt betroffene Unternehmen erhalten seit dem 01.01.2021 keine Erstattung von 75 % des Umsatzes des Vormonats mehr ausbezahlt, sondern fallen in das Programm der Überbrückungshilfe III. Für diese Unternehmen gilt ab dem 01.01.2021 das gleiche wie für die Unternehmen, die ab dem 16.12.2020 schließen mussten.

Siehe hierzu 3.1.3.2 Schließungsanordnung seit 16.12.2020.

Für Unternehmen, die seit dem 16.12.2020 schließen mussten, ändert sich hinsichtlich der Überbrückungshilfe III nichts. Es verbleibt auch ab Januar bei den unter 3.1.3.2 Schließungsanordnung seit 16.12.2020 dargestellten Regelungen. Sie müssen abgesehen vom Verlust, wenn die Überbrückungshilfe III als Bundesregelung Fixkostenhilfe beantragt wird, keine weiteren Zugangsvoraussetzungen für die Überbrückungshilfe III nachweisen, die Höhe des Zuschusses zu den ungedeckten Fixkosten hängt von der Höhe des Umsatzrückgangs ab und die Deckelung des Fixkostenzuschusses liegt bei 1,5 Mio. € pro Monat, insgesamt max. 10 Mio. €.

HINWEIS Wenn die Überbrückungshilfe III als Kleinbeihilfen-Regelung beantragt wird, ist der Nachweis eines Verlustes nicht erforderlich. Die maximale Förderung beträgt dann allerdings 2 Mio. €.

Für alle übrigen Unternehmen, die von den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, gelten die Regelungen des November- und Dezemberfensters unverändert weiter (siehe unter 3.1.3.3 November- und Dezemberfenster

²⁶ Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz v. 04.02.2021.

²⁷ Presseerklärung BMF v. 27.11.2020; <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/11/2020-11-27-PM-dezemberhilfe-ueberbrueckungshilfe-III.html>.

der Überbrückungshilfe III). D.h., es muss ein Mindestumsatzeinbruch und ein Verlust nachgewiesen werden, um überhaupt Zugang zur Überbrückungshilfe III zu erhalten und die Höhe des Zuschusses zu den ungedeckten Fixkosten hängt von der Höhe des Umsatzeinbruchs ab. Es gibt eine Deckelung von 1,5 Mio. € Fixkostenzuschuss pro Monat.²⁸ Verbundene Unternehmen können bis zu 3 Mio. € pro Monat bis zum Erreichen der beihilferechtlichen Obergrenze von max. 12 Mio. € erhalten.

Die Anträge auf Überbrückungshilfe III sind seit dem 10.02.2021 möglich. Die Antragsfrist endet am 31.08.2021.

HINWEIS Der Link zur Antragsplattform:
<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/>

HINWEIS Ausführliche Informationen zu den Corona-Überbrückungshilfen enthalten die DWS-Produkte Nr. 1056.1 „Corona-Überbrückungshilfen für KMU – Das müssen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer wissen“ sowie Nr. 1057.1 „Corona-Überbrückungshilfen für KMU – Das müssen Mandanten wissen“.

Zunächst werden Abschlagszahlungen geleistet. Sie betragen 50 % der beantragten Förderung, maximal bis zu 100.000 € je Fördermonat. In der absoluten Höhe ergibt sich für die Fördermonate November 2020 bis Juni 2021 also eine Abschlagszahlung von 800.000 €.²⁹

Da die Anträge auf die Hilfen regelmäßig auf prognostizierte Umsatzauffälle und entstehende Fixkosten basieren, ist eine Schlussabrechnung erforderlich. Mit der Schlussabrechnung wird die genaue Höhe der Berechtigung auf Förderung auf Basis der dann vorzulegenden Ist-Zahlen berechnet und bewilligt. Diese Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfe III muss über den prüfenden Dritten bis zum 30.06.2022 eingereicht werden. Über die Schlussabrechnung kann es sowohl zu einer Nachzahlung von Förderung als auch zu einer Rückforderung erhaltener Fördergelder kommen. Ergibt sich aus der Schlussabrechnung ein Nachzahlungsanspruch, ist hierfür ein Antrag zu stellen. Stellt sich heraus, dass gar kein Förderanspruch bestand, folgt eine (umgehende) Rückzahlungspflicht. Werden nur einzelne Monate korrigiert, soll ein entsprechender Bescheid erteilt werden. Bis zur Einreichung der Schlussabrechnung sind Nachzahlungen zinslos.

ACHTUNG Wird keine Schlussabrechnung eingereicht, ist die erhaltene Überbrückungshilfe III vollständig zurückzuzahlen. Erhält der prüfende Dritte (i. d. R. Steuerberater) keinen entsprechenden Auftrag oder werden ihm nicht die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt, ist er verpflichtet, der Bewilligungsstelle des Landes eine entsprechende Mitteilung zu machen.

3.1.4 Außerordentliche Wirtschaftshilfe für November und Dezember 2020

Um besonders vom sog. Lockdown light oder Wellenbrecher-Lockdown ab November 2020 betroffenen Unternehmen wirtschaftlich zu helfen, wird eine außerordentliche Wirtschaftshilfe bereitgestellt. Mit dieser außerordentlichen Wirtschaftshilfe werden Unternehmen unterstützt, deren Betrieb bereits seit dem 02.11.2020 aufgrund der Pandemiebekämpfung temporär geschlossen wurde. Unternehmen, die erst von der Schließungsanordnung seit dem 16.12.2020 betroffen sind, fallen nicht in dieses Hilfsprogramm. Antragsberechtigt sind Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen,

die auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundes und der Länder vom 28.10., 25.11. und 03.12.2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Dabei handelt es sich um die sog. direkt betroffenen Unternehmen zu denen auch Beherbergungsbetriebe (z. B. Hotels, Pensionen und Jugendherbergen) und Veranstaltungsstätten (z. B. Konzerthallen) gehören. Indirekt betroffene Unternehmen sind alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen. Auch sie sind antragsberechtigt. Das kann z. B. ein Reisebusunternehmen oder eine Wäscherei sein, die vorwiegend für Hotels arbeitet.³⁰

Darüber hinaus sind auch Unternehmen antragsberechtigt, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze durch Lieferung und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte erzielen. Diese Unternehmen müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnung vom 28.10.2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % erleiden.

BEISPIEL Ein Caterer, der über eine Veranstaltungsagentur eine Messe beliefert, kann bei Erbringung der Nachweise einen Antrag stellen. Die Messe ist als direkt betroffenes Unternehmen geschlossen, die Veranstaltungsagentur gilt als indirekt betroffenes Unternehmen, wenn sie ihrerseits 80 % ihres Umsatzes mit der Messe und anderen direkt betroffenen Unternehmen macht. Da die Veranstaltungsagentur Vertragspartner des Caterers ist (und nicht die Messe direkt), wird mit dieser Einbeziehung der Caterer als indirekt betroffenes Unternehmen angesehen.

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe gilt als Kostenpauschale und wird pauschal anhand des Umsatzes des Vorjahresmonats – also November und Dezember 2019 – bei wöchentlicher Betrachtungsweise ermittelt. Die wöchentliche Betrachtungsweise ist erforderlich, weil die Betriebsschließungen jeweils wochen- und nicht monatsweise angeordnet wurden. Der Erstattungsbetrag beträgt 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November und Dezember 2019 bis maximal 2 Mio. €, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt, also regelmäßig für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten. Junge Unternehmen, die nach November oder Dezember 2019 gegründet wurden, die Referenzgröße Umsatz November oder Dezember 2019 also fehlt, können auch die außerordentliche Wirtschaftshilfe beantragen. Bei ihnen wird der Umsatz aus Oktober 2020 herangezogen. Soloselbstständige haben hinsichtlich der Referenzgröße ein zusätzliches Wahlrecht: Sie können statt des Umsatzes November 2019 auch den durchschnittlichen wöchentlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen.

Dieses Hilfsprogramm gilt nur für Umsatzauffälle bis zum 31.12.2020.

Zu beachten ist, dass die gewährte außerordentliche Wirtschaftshilfe mit anderen bereits erhaltenen (oder noch zu gewährenden) staatlichen Leistungen für denselben Zeitraum, wie z. B. das Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe verrechnet werden. Durch die Einordnung der außerordentlichen Wirtschaftshilfe als Kostenpauschale ergibt sich, dass diese ausgezahlten Hilfen – wie die Überbrückungshilfen auch – steuerpflichtig (betrifft Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer, nicht jedoch die Umsatzsteuer) sind.

³⁰ *Presseerklärung BMF und BMWI v. 05.11.2020; https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/10/2020-11-05-PM-ausserordentliche-wirtschaftshilfe-november.html?cms_pk_kwd=05.11.2020_Au%C3%9Ferordentliche+Wirtschaftshilfe+November+Details+der+Hilfen+steuern&cms_pk_campaign=Newsletter-05.11.2020*

²⁸ *Presseerklärung des BMF v. 19.01.2021 „Überbrückungshilfe III – Vereinfachung und Verbesserung der wirtschaftlichen Hilfen“.*

²⁹ *Presseerklärung des BMF v. 19.01.2021 „Überbrückungshilfe III – Vereinfachung und Verbesserung der wirtschaftlichen Hilfen“.*

Wenn im November und Dezember trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden sie bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes (= durchschnittlich wöchentlicher Umsatz November und Dezember 2019) nicht angerechnet. Das betrifft beispielsweise Hotels, die nur noch Geschäftsreisende beherbergen dürfen. Darüber hinausgehende Umsätze werden angerechnet.

Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außer-Haus-Verkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 % der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant verzehrten Speisen. Damit werden die Umsätze des Außer-Haus-Verkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außer-Haus-Verkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

BEISPIEL Eine Pizzeria hatte im November 2019 8.000 € Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 € durch Außer-Haus-Verkauf. Sie erhält daher 6.000 € Novemberhilfe (75 % von 8.000 €), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 % des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 € (25 von 10.000 €) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

Die Anträge auf die außerordentliche Wirtschaftshilfe sowie die Abschlagszahlungen der außerordentlichen Wirtschaftshilfe sind vollen elektronisch über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe zu stellen: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Die Antragstellung für die Abschlagszahlung startete am 25.11.2020. Um Missbrauch vorzubeugen sind Maßnahmen zur Sicherstellung der Identität des Antragstellers vorgesehen.

ACHTUNG Die Antragsfrist für die November- und Dezemberhilfe endet am 30.04.2021. Änderungsanträge können noch bis zum 30.06.2021 gestellt werden.

HINWEIS Wie bei der Überbrückungshilfe auch muss die Antragstellung für die November- und Dezemberhilfen elektronisch und zwar durch einen Steuerberater, Rechtsanwälte, vereidigte Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer erfolgen. Eine Ausnahme gilt für Soloselbstständige. Wenn sie nicht mehr als 5.000 € Förderung beantragen, können sie den Antrag direkt und ohne Einbindung eines o. g. Externen stellen.

Alternativ zu dieser Regelungen können die Unternehmen für den November und Dezember 2020 aber auch einen Antrag zur Unterstützung nach den normalen Regelungen zur Überbrückungshilfe III stellen (siehe hierzu 3.1.3.3 November- und Dezemberfenster der Überbrückungshilfe III). Dabei handelt es sich um die sog. Fixkostenhilferegelung für Beträge bis 10 Mio. €. Erforderlich ist ein Verlustnachweis in Höhe der geltend gemachten Zuschüsse. Beantragt werden können Zuschüsse in Höhe von 70 % bzw. 90 % bei Klein- und Kleinstunternehmen) in Höhe der ungedeckten Fixkosten. Zudem wurde eine weitere Alternative eingeführt – sog. Schadensausgleichsregelung. Bei dieser Schadensausgleichsregelung gibt es keine betragsmäßige Begrenzung. Erforderlich ist der Nachweis eines Schadens durch den behördlich angeordneten Lockdown-Beschluss v. 28.10.2020 einschließlich dessen Verlängerung. Neben den Verlusten können auch entgangene Gewinne berücksichtigt werden. Dies wurde im Zuge der Flexibilisierung der November- und Dezemberhilfen beschlossen.³¹

³¹ Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz v. 04.02.2021.

3.1.5 Neustarthilfe für Soloselbstständige

Um den besonderen Gegebenheiten bei einer Vielzahl von Soloselbstständigen gerecht zu werden, wurde das Instrument der Neustarthilfe geschaffen. Soloselbstständige haben oftmals keine oder nur geringe betriebliche Fixkosten, sodass das Instrument der Überbrückungshilfe bei ihnen ins Leere läuft. Mit der Neustarthilfe wird zwar auch eine sog. Betriebskostenpauschale gewährt, diese orientiert sich jedoch – vergleichbar mit der außerordentlichen Wirtschaftshilfe für November und Dezember 2020 – nicht an den Betriebskosten, sondern am Umsatz. Die Benennung als Betriebskostenpauschale hat wiederum den Hintergrund, dass auch diese Hilfen steuerpflichtig (betrifft Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer, nicht jedoch die Umsatzsteuer) sind.

Antragsberechtigt sind Soloselbstständige und unständig Beschäftigte, wie z. B. Schauspieler, die im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen können und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mind. 51% – also hauptberuflich – aus selbstständiger Tätigkeit erzielt haben. Voraussetzung für die höchstmögliche Gewährung der Neustarthilfe ist, dass der Umsatz des Soloselbstständigen während der sechsmonatigen Laufzeit Januar bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um 60 % oder mehr zurückgegangen ist. Um den Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt = Referenzmonatsumsatz. Der Referenzumsatz ist dann das sechsfache dieses Referenzmonatsumsatzes oder anders ausgedrückt die Hälfte des Gesamtumsatzes 2019.

BEISPIEL Der Jahresumsatz 2019 eines Soloselbstständigen betrug 24.000 €. Der Referenzmonatsumsatz beträgt 2.000 € und der Referenzumsatz 12.000 €. Um die maximale Neustarthilfe zu erhalten, darf der Umsatz von Januar bis einschl. Juni 2021 nicht mehr als 4.800 € betragen.

Soloselbstständige, die ihre selbstständige Tätigkeit nach dem 01.10.2019 begonnen haben und daher keinen Jahresumsatz für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vor-Krisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (01.07.–30.09.2020) wählen.

Sollte der Umsatz während der Laufzeit anders als zunächst erwartet bei über 40 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

Die Neustarthilfe beträgt 50 % des Referenzumsatzes, max. 7.500 € für den gesamten Zeitraum bis Juni 2021.

WEITERFÜHRUNG DES BEISPIELS Der Soloselbstständige mit einem Referenzumsatz von 12.000 € kann 6.000 € Neustarthilfe erhalten, wenn sein Umsatz von Januar bis Juni 2021 4.800 € nicht übersteigt.

ACHTUNG Die Antragsfrist für die Neustarthilfe endet am 31.08.2021.

Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt und zwar selbst dann, wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Januar bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen. Denn, dass die Höhe der konkreten Umsatzeinbußen noch nicht genau feststeht, dürfte der Standardfall sein. Soloselbstständige, die als natürliche Person selbstständig sind, können seit dem 16.02.2021 den Antrag stellen. Antragstellungen für Soloselbstständige, die als Personen- oder Kapitalgesellschaft organisiert sind, sollen in Kürze möglich sein. Zu beachten ist, dass der Direktantrag auf Neustarthilfe nur einmal gestellt werden kann.

Eine nachträgliche Änderung des Antrags nach dem Absenden ist erst in der Endabrechnung möglich.

Die begünstigten Soloselbstständigen und unständig Beschäftigten müssen nach Ablauf des Förderzeitraums eine Endabrechnung durch Selbstprüfung erstellen. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind etwaige Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung zu den Umsätzen aus selbstständiger Tätigkeit hinzuzuaddieren. Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen bis zum 31.12.2021 **unaufgefordert** mitzuteilen und zu überweisen. Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug finden Nachprüfungen statt.

Die Neustarthilfe ist nicht auf Leistungen der Grundsicherung u.ä. anzurechnen.³²

HINWEIS Soloselbstständige haben ein Wahlrecht: Sie können statt dieser Neustarthilfe auch einen Antrag auf Überbrückungshilfe III stellen und die Erstattung von Fixkosten beanspruchen, wenn dies für sie günstiger ist.

3.1.6 Grundsicherung

Ferner erhalten plötzlich in Not geratene Selbstständige und Beschäftigte mit kleinen Einkommen erleichterten Zugang zur Grundsicherung. Damit sollen Kosten für den Lebensunterhalt sowie Unterkunftskosten gesichert werden. Dafür wird auf eine Offenlegung der Vermögensverhältnisse verzichtet. Zudem müssen Antragsteller ihr Vermögen nicht antasten. Diese Regelung gilt vorerst bis zum 31.12.2021.³³

PRAXISTIPP Sowohl die Soforthilfe als auch die Grundsicherung sind mithilfe eines Antrages zu erhalten. Die Antragstellung soll dabei möglichst elektronisch erfolgen.

3.1.7 Überprüfung der Förderberechtigung und -höhe

Bei der Antragstellung auf Finanzhilfen wird bereits ein Abgleich mit Umsatzsteuervoranmeldungen sowie mit anderen Daten, die beim zuständigen Finanzamt gespeichert sind, vorgenommen. Auch finden stichprobenhaft detaillierte Prüfungen von Anträgen durch die Bewilligungsbehörden statt. Die Rechnungshöfe verfügen zudem auch über ein jederzeitiges Prüfungsrecht.

Die bewilligten Zuschüsse werden auch dem Finanzamt gemeldet. Die klassischen Prüfungsinstanzen wie Betriebsprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen werden die Berechtigung der Beihilfen ebenfalls überprüfen, z.B. im Hinblick auf die Leistungserfassung der Umsätze im richtigen Monat.

3.2 Finanzhilfen der einzelnen Bundesländer

Auch die einzelnen Bundesländer verabschieden eigenständige Maßnahmenpakete, um die Unternehmen zu unterstützen. Nahezu alle Bundesländer haben Kreditprogramme erlassen, um eine schnelle Liquidität zu gewährleisten.

Die Soforthilfeprogramme unterscheiden sich in der Höhe und den Antragsvoraussetzungen. Aufgrund der sich aktuell ständig ändernden Maßnahmen empfehlen wir, sich direkt bei Ihrem Bundesland zu erkundigen, welche Unterstützung Sie erhalten können. Die Seiten der einzelnen Bundesländer geben darüber Auskunft.

³² Pressemitteilung des BMF v. 13.11.2020; https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/11/2020-11-13-mehr-hilfe-fuer-solo-selbstaendige-kultur-und-veranstaltungsbranche.html?cms_pk_kwd=13.11.2020_Mehr+Hilfe+f%C3%BCr+Soloselbstst%C3%A4ndige+und+die+Kultur+und+Veranstaltungsbranche&cms_pk_campaign=Newsletter-13.11.2020.

³³ Koalitionsbeschluss vom 03.02.2021.

ACHTUNG Die Angaben zur wirtschaftlichen Lage und zur Entstehung der Liquiditätsengpässe müssen per eidesstattlicher Versicherung erfolgen!

3.3 KfW-Corona-Hilfe

Die Bundesregierung hat zur Unterstützung in der Krise schnellen und einfachen Zugang zu günstigen Krediten versprochen. Durchgeführt wird dies durch die KfW, die dazu beitragen soll, die Liquidität von v.a. kleinen und mittelgroßen Unternehmen zu gewährleisten. Dazu wurde ein Sonderprogramm verabschiedet. Die KfW-Corona-Hilfe kann dann in Anspruch genommen werden, wenn sich Ihr Unternehmen bis zum 31.12.2019 in keinerlei Schwierigkeiten befand. Um eine finanzielle Unterstützung zu erhalten, gehen Sie wie folgt vor: Finden Sie einen Finanzierungspartner, z. B. Ihre Hausbank.

- 1) Der Finanzierungspartner stellt einen Kreditantrag bei der KfW.
- 2) Die KfW prüft den Antrag.
- 3) Abschluss des Kreditvertrages beim Finanzierungspartner
- 4) Bereitstellung der liquiden Mittel

3.3.1 Bestehende Programme

Je nachdem, ob Ihr Unternehmen länger als fünf Jahre oder weniger am Markt aktiv ist, kann entweder der KfW-Unternehmerkredit (037/047) oder der ERP-Gründerkredit (073–076) in Anspruch genommen werden. Der KfW-Unternehmerkredit richtet sich an Unternehmen und Freiberufler mit Sitz in Deutschland, die seit mind. fünf Jahren am Markt sind. Abzustellen ist hierbei auf die Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Der ERP-Gründerkredit richtet sich an Existenzgründer, Unternehmensnachfolger, Freiberufler und Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die weniger als fünf Jahre am Markt aktiv sind.

Antragsteller müssen jedoch i. d. R. seit drei Jahren selbstständig tätig sein bzw. existieren oder zumindest aussagefähige Jahresabschlussunterlagen von zwei Geschäftsjahren nachweisen können. Förderfähig sind bei beiden Programmen Investitionen, Betriebsmittel zur Gewährleistung des laufenden Betriebes, Warenlager, der Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen (inkl. Übernahmen und tätige Beteiligungen) sowie Leasing.

HINWEIS Unter den Begriff Betriebsmittel fallen alle laufenden Kosten wie Mieten, Personal- und Energiekosten sowie Marketingkosten, Beratungskosten und Aufwendungen für eingeräumte Zahlungsziele.

Der Kreditbetrag beträgt pro Unternehmensgruppe (verbundene Unternehmen) bis zu 1 Mrd. €, der jedoch wie folgt begrenzt wird:

- 25% des Jahresumsatzes 2019,
- das Doppelte der Lohnkosten 2019,
- aktueller Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate (kleine und mittlere Unternehmen) bzw. zwölf Monate (große Unternehmen),
- 50% der Gesamtverschuldung des Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. €.

HINWEIS Verbundene Unternehmen sind solche, an denen der Antragsteller bzw. die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50% beteiligt sind, zudem alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.

PRAXISTIPP Der Gesamtumsatz ermittelt sich aus den Umsätzen der verbundenen Unternehmen. Innenumsätze sind jedoch nicht einzubeziehen!

Dabei kann für kleine und mittlere Unternehmen eine Risikoübernahme von bis zu 90 % erfolgen. Im Normalfall tragen die Hausbank und die KfW das Ausfallrisiko zu gleichen Teilen. Dies dürfte den Hausbanken aufgrund der aktuellen Lage jedoch zu riskant erscheinen.

Ferner wurden Zinsverbesserungen vorgenommen. So liegt der Zinssatz für kleine und mittlere Unternehmen zwischen 1 % und 1,46 %. Auch die Antragsprozesse wurden verschlankt. Bis zu einem Kreditbetrag von 3 Mio. € verzichtet die KfW auf eine eigene Risikoprüfung. Diese wird lediglich seitens der Hausbank durchgeführt. Bei Krediten zwischen 3 Mio. € und 10 Mio. € findet eine deutlich reduzierte Prüfung statt.³⁴

ACHTUNG Bei der Prüfung durch die Hausbank werden die üblichen Unterlagen benötigt. Dazu gehören Jahresabschlüsse, eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung, Liquiditätsplanung, Rentabilitätsprognose etc. Zudem möchte die Hausbank Sicherheiten wie Bürgschaften oder Grundschulden haben, die individuell vereinbart werden.

Der Kreditbetrag wird zu 100 % ausgezahlt und kann in einer Summe oder in Raten abgerufen werden. Dabei ist eine Abruffrist von zwölf Monaten zu beachten. Nach sechs Monaten und zwei Bankarbeitstagen wird für noch nicht abgerufene Beträge eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat fällig.

Nach der tilgungsfreien Zeit (in der bereits Zinsen zu leisten sind) kann der Kredit in vierteljährlich (KfW-Unternehmerkredit) bzw. monatlich (ERP-Gründerkredit) gleich hohen Raten zurückgezahlt werden. Bei endfälligen Krediten erfolgt die Rückzahlung in einer Summe am Laufzeitende. Selbstverständlich kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung auch eine außerplanmäßige Tilgung vorgenommen werden. Die Rückzahlungen sind an die jeweilige Hausbank zu leisten.

3.3.2 KfW-Sonderprogramm

Das neu aufgelegte Sonderprogramm kommt bei Konsortialfinanzierungen zur Anwendung. Dies bedeutet, dass ein Kredit durch mind. zwei oder mehr Banken vergeben wird. Hierbei wird seitens der KfW eine Risikoübernahme von bis zu 80 % eingeräumt. Dadurch wird der Liquiditätszugang für Unternehmen erleichtert.

HINWEIS Seit dem 16.11.2020 ist eine vorzeitige anteilige Tilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

3.3.3 KfW-Schnellkredit

Der KfW-Schnellkredit gewährt Unternehmen mit zehn bis 50 Mitarbeitern einen Kredit bis max. 500.000 €. Liegt die Mitarbeiterzahl bei mehr als 50, beläuft sich der Kredithöchstbetrag sogar auf 800.000 €. Beim KfW-Schnellkredit entfällt jegliches Risiko für die Hausbank, da die KfW 100 % des Kreditausfallrisikos übernimmt. Förderfähig sind sowohl Betriebsmittel als auch Investitionen. Dazu zählen Anschaffungen für Maschinen und Ausstattungen sowie die laufenden Kosten wie Mieten, Gehälter und Warenlager.

Die Erteilung des Kredites erfolgt ohne Risikoprüfung und ohne Hinterlegung von Sicherheiten. Die Hausbank benötigt allerdings eine aktuelle Schufa-Auskunft. Das Antragsverfahren ist ansonsten identisch mit dem des KfW-Unternehmerkredites sowie des ERP-Gründerkredites.

Aufgrund der erneuten Betriebsschließungen seit dem 02.11.2020 wird der KfW-Schnellkredit nun auch kleinen Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten sowie Soloselbststän-

digen zugänglich gemacht. Über die Hausbanken können die Unternehmen diese KfW-Schnellkredite mit einer Höhe von bis zu 300.000 € beantragen. Der konkrete Maximalbetrag der Kreditsumme hängt vom Umsatz des Jahres 2019 ab. Der Bund übernimmt auch hier das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

HINWEIS Das KfW-Sonderprogramm und der KfW-Schnellkredit gilt vorerst bis zum 30.06.2021. Das heißt, bis zu diesem Datum sind Antragstellungen möglich.

Die Laufzeit des Kredites kann bis zu zehn Jahre betragen bei einem Zinssatz von aktuell 3 %. Dabei können zu Beginn zwei tilgungsfreie Jahre eingerichtet werden. Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird konkret bei Zusage mitgeteilt. Die Bereitstellung des Kredites erfolgt ebenfalls zu 100 %. Allerdings ist ein Abruf des Kreditbetrages nur als komplette Summe innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zusage möglich.

HINWEIS Bis zum Erreichen des Kredithöchstbetrages kann der ursprüngliche Antrag mehrfach aufgestockt werden. Damit kann sich das Kreditvolumen an die wirtschaftliche Entwicklung anpassen.

In der tilgungsfreien Zeit sind lediglich Zinsen an die Bank zu entrichten. Anschließend erfolgt die Rückzahlung in vierteljährlichen Raten, wobei der Kreditnehmer zu 100 % für die Rückzahlung selbst haftet.

PRAXISTIPP Eine ganz bzw. teilweise außerplanmäßige Tilgung ist jederzeit ohne eine Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Eine Kombination des KfW-Schnellkredites mit Soforthilfemaßnahmen des Bundes und der Länder ist möglich. Nicht möglich ist hingegen eine Kombination des Schnellkredites mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds sowie mit Programmen der Bürgschaftsbanken.

3.4 Bürgschaftsbanken

Auch die verschiedenen Bürgschaftsbanken versprechen eine schnelle Bearbeitung und Gewährung von Krediten. Seitens des Bundes wurde ermöglicht, dass Bürgschaftsbanken über Anfragen bis zu einem Betrag von 250.000 € eigenständig und innerhalb von drei Tagen entscheiden können. Nach Informationen der Bürgschaftsbanken sollte das Unternehmen jedoch vor der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen sein. Zur Bearbeitung einer Anfrage muss ein plausibler Liquiditätsplan über den notwendigen Kapitalbedarf eingereicht werden. Eine Übersicht der Bürgschaftsbanken ist hier einsehbar: <https://www.vdb-info.de/mitglieder>

3.5 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Zur schnellen Schaffung von Liquidität kann auch eine Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Betracht gezogen werden. Eine solche Stundung ist immer dann möglich, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für das Unternehmen darstellen würde. Unter einer erheblichen Härte versteht man, dass sich ein Unternehmen aufgrund von ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen in Zahlungsschwierigkeiten befindet oder durch die Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge in solche geraten würde. Der Anspruch der Beiträge darf jedoch nicht durch dauerhafte Zahlungsschwierigkeiten gefährdet sein. Ein entsprechender Antrag muss bei der Krankenkasse gestellt werden.

3.6 Weitere Maßnahmen zur Liquiditätsbeschaffung

Zur Schaffung von Liquidität können auch intern umsetzbare Maßnahmen in Erwägung gezogen werden. Denkbar wäre die

³⁴ <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Aussetzung von Tilgungsleistungen oder eine Erhöhung des Kontokorrentkredites. Hierzu sollte Rücksprache mit der Hausbank gehalten werden.

Auch besteht die Möglichkeit, ungenutzte Anlagegüter zu verkaufen und/oder einen Antrag auf Stundung der Miete zu stellen. Auch kommen Neuverhandlungen für Gewerbemiet- und Pachtverhältnisse, die von staatlichen Coronapandemie-Bekämpfungsmaßnahmen betroffen sind, in Betracht. Es wird **gesetzlich** unterstellt, dass erhebliche (Nutzungs-)Beschränkungen in Folge der Coronapandemie eine schwerwiegende Veränderung der Geschäftsgrundlage darstellen kann. Das soll Neuverhandlungen zwischen Gewerbemietern bzw. Pächtern und Eigentümern vereinfachen.³⁵

Sinnvoll scheint zudem, Zahlungsanreize für die Kunden zu schaffen, z. B. durch die Gewährung von Skonti. Außerdem sollten alle abrechenbaren Leistungen schnellstmöglich in Rechnung gestellt und Abschlagszahlungen bzw. Anzahlungen ins Gespräch gebracht werden.

Ferner sollten laufende Kosten ggf. überprüft werden. Sofern es die Verträge zulassen, könnten z. B. Leasingverträge gekündigt werden, wenn Außendienstmitarbeiter momentan nicht reisen können und daher auf kein Auto angewiesen sind. Für Mitarbeiter kann zudem Kurzarbeitergeld beantragt werden.

4. SCHAFFUNG VON HOMEOFFICE-ARBEITSPLÄTZEN

Um den laufenden Betrieb während der Corona-Krise zu gewährleisten und die Mitarbeiter vor einer möglichen Ansteckung zu schützen, ziehen immer mehr Unternehmen die Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen in Erwägung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützt mit seinem Förderprogramm „go-digital“ kleinere und mittlere Unternehmen bei der Umsetzung. Durch das Förderprogramm werden Kosten einer unterstützenden Beratung durch ein vom BMWi autorisiertes Beratungsunternehmen erstattet. Die Erstattung beträgt bis zu 50% bei einem maximalen Beratertagesatz von 1.100 €. Förderberechtigt sind Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanzsumme des Vorjahres von höchstens 20 Mio. €.³⁶

HINWEIS Konkrete Hilfe bei der Einrichtung eines vorübergehenden Homeoffice erhalten Sie im DWS-Merkblatt Nr. 1932 „Corona-Krise – Homeoffice – vorübergehendes mobiles Arbeiten“ sowie mit dem DWS-Vordruck Nr. 1123 „Zusatzvereinbarung zum Anstellungsvertrag über ein vorübergehendes mobiles Arbeiten (Homeoffice)“.

5. FAZIT

Kleinbetriebe sowie kleine und mittelgroße Unternehmen werden von den staatlichen Anordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus stark finanziell getroffen. Zur Abmilderung dieser negativen Effekte existieren bereits jetzt zahlreiche Maßnahmen. Es ist davon auszugehen, dass weitere Unterstützungen folgen werden. Die aktuellen Entwicklungen sollten daher stets im Auge behalten werden.

³⁵ Beschluss der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13.12.2020 Punkt 15.

³⁶ <https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Artikel/Digitale-Welt/foerderprogramm-go-digital.html>